

## **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen im Vortrag zur Kenntnis.
2. Zum Ausgleich der Tarifsteigerung 2018 erhalten die vom Sachvortrag dieser Vorlage betroffenen Zuschussempfänger Mittel bis zu einer Höhe von 6.255.262 € (2,4 % des Zuschussvolumens), soweit nicht bereits eine Tarifsteigerung berücksichtigt worden ist.
3. Zum Ausgleich der Tarifsteigerung 2019 erhalten die vom Sachvortrag dieser Vorlage betroffenen Zuschussempfänger Mittel bis zu einer Höhe von 6.138.497 € (2,3 % des Zuschussvolumens), soweit nicht bereits eine Tarifsteigerung berücksichtigt worden ist.
4. Zum Ausgleich der Tarifsteigerung 2020 erhalten die vom Sachvortrag dieser Vorlage betroffenen Zuschussempfänger Mittel bis zu einer Höhe von 2.184.237 € (0,8 % des Zuschussvolumens), soweit nicht bereits eine Tarifsteigerung berücksichtigt worden ist.
5. Ggf. in 2020 aufgrund der Anträge der Zuschussempfänger beantragte weitere Personalkostensteigerungsmittel für die Zeiträume, die vom aktuellen Tarifabschluss nicht betroffen sind, werden nach Maßgabe einer Einschätzung wahrscheinlicher Personalkostensteigerungen von den Referaten berücksichtigt und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung angemeldet. Abweichungen im tatsächlichen Tarifabschluss können im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 bzw. bei den Verwendungsnachweisen der Zuschussempfänger berücksichtigt werden.
6. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit im Vortrag (Nr. 4.2) wird zugestimmt. Die Referate werden daher beauftragt die Erhöhungsbeträge 2018 bis zu einer maximalen Höhe gemäß Nr. 3.3 des Vortrages auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei zu beantragen.
7. Die Referate werden beauftragt, die Erhöhungsbeträge 2019 und 2020 bis zu einer maximalen Höhe gemäß 3.3 des Vortrages im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04030 der Stadtratsfraktion Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Marian Offman, Frau StRin Beatrix

Burkhardt vom 27.04.2018, eingegangen am 27.04.2018, ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.